

4) Das Mehrbegehren, die Beklagte sei weiters schuldig, der Klägerin EUR 8.901,16 zu bezahlen sowie das Zinsenmehrbegehren, wird abgewiesen.

5) Die Beklagte ist schuldig, das Reihenhaus **XX** in 1100 Wien, ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ binnen 14 Tagen zu räumen und der Klägerin geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben.

6) Die Kostenentscheidung bleibt gemäß § 52 Abs. 2 ZPO vorbehalten.

### **Entscheidungsgründe:**

Die klagende Partei beehrte mit ihrer am 17.10.2011 bei Gericht eingelangten Klage von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von EUR 3.075,16 s.A. sowie die Räumung des Reihenhauses Nr. **XX** in 1100 Wien, ~~XXXXXXXXXX~~er Straße **XXXXX**.